

## Vernehmlassung der RK-S zu Geschäft 18.043, Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts

Stellungnahme von  
Brava (ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz)

10. 5. 2021

Sehr geehrte Frau Hauri

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Ständerates

Brava begrüsst grundsätzlich die Bereitschaft sehr, das Sexualstrafrecht zu revidieren, damit alle nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlungen angemessen bestraft werden können. Trotzdem sind wir mit dem Vorentwurf unzufrieden und fordern ein Sexualstrafrecht, das nicht nur alle sexuellen Handlungen gegen den Willen einer Person unter Strafe stellt, sondern auch angemessen bestraft.

### Grundsätzliche Haltung gegenüber der Revision des Sexualstrafrechts

Sexualisierte Gewalt ist in der Schweiz stark verbreitet. Laut einer Studie<sup>1</sup> von gfs.bern im Auftrag von Amnesty International Schweiz hat mindestens jede zweite Frau (59%) in der Schweiz sexualisierte Belästigungen wie unerwünschte Berührungen, Umarmungen oder Küsse erfahren. Mindestens jede fünfte Frau (22%) hat sexualisierte Handlungen im juristischen Sinne von sexueller Gewalt erlebt. Und mindestens jede achte Frau (12%) hat Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen erfahren. Es muss

<sup>1</sup> Gfs.bern (2019): Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der Schweiz verbreitet. Im Auftrag von Amnesty International Schweiz. <https://cockpit.gfsbern.ch/de/cockpit/sexuelle-gewalt-in-der-schweiz/>

# Brava Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

jedoch davon ausgegangen werden, dass nahezu jede Frau von sexualisierter Gewalt betroffen ist. Denn die Dunkelziffer ist erschreckend hoch. Viele der Betroffenen sprechen nicht über das Erlebte.

Nur jede zehnte Betroffene wendet sich an eine Beratungsstelle. Alle anderen schweigen. Man geht davon aus, dass maximal jede fünfte Frau eine Sexualstraftat zur Anzeige bringt. Obwohl die sexualisierte Gewalt sehr oft gravierende Folgen für ihr Leben hat. Dies hat einerseits mit den in unserer Gesellschaft nach wie vor tief verankerten Vergewaltigungsmithen, dem fehlenden Wissen über sexualisierte Gewalt und nicht zuletzt mit unserem Sexualstrafrecht zu tun, dass diese von Vorurteilen geprägten, stereotypen und zum grossen Teil falschen Annahmen über sexualisierte Gewalt, über deren Täter und die Opfer zusätzlich zementiert. Der heutige Vergewaltigungstatbestand geht von einem stereotypen Sexualdelikt aus, das in keiner Weise der Realität von sexuellen Übergriffen entspricht. Dieses stereotype Delikt geht vom fremden Täter aus, der das Opfer gewalttätig überfällt und Spuren hinterlässt. Das stereotype Opfer wehrt sich, hat Verletzungsspuren und erstattet umgehend Anzeige. Die Realität sieht anders aus: In den meisten Fällen ist der Täter den Betroffenen bekannt und es besteht ein Vertrauensverhältnis. Die meisten Übergriffe geschehen in zunächst harmlosen Momenten, zudem ist die typische natürliche Reaktion eine Schockstarre, das sogenannte Freezing, und nur in den wenigsten Fällen eine körperliche Gegenwehr. Die meisten Täter müssen somit keine Gewalt anwenden, da sie die Überforderung des Opfers und das Vertrauensverhältnis ausnutzen.

Menschen, die bezüglich ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdruckes oder ihrer Geschlechtsmerkmale von der Mehrheitsgesellschaft abweichen, sowie Menschen mit Behinderungen und geflüchtete Personen sind zudem überproportional von sexualisierter Gewalt betroffen.

Entsprechend dringlich ist ein Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht, der vorherrschende Stereotype aufbricht und Opfer auf- statt wie bisher abwertet.

## Konkrete Haltung gegenüber einzelnen Gesetzesartikeln

### Sprachliche Änderungen im französischen Gesetzestext

Den Vorschlag, die französische Version geschlechtsneutral zu formulieren, begrüßen wir sehr und ausdrücklich. Denn mit «celui qui», also der maskulinen Form, wird der Grossteil der von sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen nicht inkludiert, während der geschlechtsneutrale Terminus «quiconque» Gewähr bietet, dass kein Mensch bereits durch den Wortlaut ausgeschlossen wird.

### Streichung der Verweise auf die „sexuelle Ehre“

Der Vorschlag, im Gliederungstitel die Referenz auf die „sexuelle Ehre“ zu streichen (also neu: „Angriff auf die sexuelle Freiheit“), findet unsere volle Zustimmung. Gemäss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), sollten Vergewaltigung und sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person als Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung einer Person definiert werden,<sup>2</sup> und nicht als Straftat gegen die öffentliche Moral, die guten Sitten, die Ehre oder die Familie und die Gesellschaft.

<sup>2</sup>Siehe auch CEDAW-Ausschuss (UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau): Allgemeine Empfehlung Nr. 35, Abs. 33; Entscheid *Vertido v The Philippines*, CEDAW-Mitteilung 18/2008, UN-Dok. CEDAW/C/46/D/18/2008 (2010), Abs. 8.9(b)(ii). Siehe zudem „Handbook for Legislation on Violence against Women“. Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen, 2012: S. 24.

Eingetragene Partner\_innenschaft oder Ehe zwischen Opfer und Tatperson

Wir unterstützen die Streichung der Bestimmungen über die Privilegierung der Täterschaft in Fällen, in denen das Opfer mit der Täterschaft die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, voll und ganz. Dies betrifft die Artikel 187 Abs. 3 (Sexuelle Handlungen mit Kindern), 188 Abs. 2 (Sexuelle Handlungen mit Abhängigen) und 193 Abs. 2 (Ausnutzung der Notlage).

Brava fordert, dass sexualisierte Gewalt innerhalb einer aktuellen Beziehung oder gegenüber einer/m früheren Partner\_in als Strafschärfungsgrund aufgenommen wird.

Vergewaltigung, Art. 190 StGB

In die Vernehmlassung gegeben wurden zwei Varianten einer Neufassung des Vergewaltigungs-Tatbestandes. Wir können grundsätzlich keine dieser beiden Stossrichtungen unterstützen, da sie nicht auf der fehlenden Einwilligung der vergewaltigten Person beruhen, sondern unverändert auf Gewaltanwendung, Druckausübung oder Widerstandsunfähigmachen. Die «bessere» dieser beiden schlechten Varianten ist Variante 2.

Geschlechtsneutrale Definition von Vergewaltigung

Gemäss geltendem Recht und vorgeschlagener Variante 1 können nur „Personen weiblichen Geschlechts“ vergewaltigt werden, und zwar nur durch erzwungenes vaginales Eindringen. Damit wird ein unpräziser Straftatbestand beibehalten und verschiedene Opfergruppen werden nicht als solche anerkannt.

Variante 1 geht davon aus, dass auch heute noch klar ist, wer eine „Person weiblichen Geschlechts“ ist. Die bundesgerichtliche Auslegung setzt den Begriff gleich mit Menschen mit Vagina. Doch weder ist diese Gleichung richtig, noch ist „Person weiblichen Geschlechts“ ein ausreichend

# Brava Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

präziser Begriff für das Strafrecht. Denn: Nicht alle Frauen haben eine Vagina und nicht alle Menschen mit Vagina sind Frauen.

Variante 1, die Begrenzung auf „Personen weiblichen Geschlechts“, ignoriert aber auch, dass nicht-weibliche Personen ohne Vagina genauso an den Folgen analen oder oralen Eindringens ohne ihre Zustimmung leiden.

Brava fordert, dass der Tatbestand der Vergewaltigung ohne Referenz auf „Geschlecht“ formuliert und ohne Referenz auf körperliche Geschlechtsmerkmale interpretiert wird. Dies gilt sowohl für Art. 190 StGB als auch für Art. 264a Abs. 1 lit. g StGB, Art. 264e Abs. 1 lit. b StGB, Art. 109 Abs. 1 lit. g MStG, Art. 112a Abs. 1 lit. b MStG und Art. 154 MStG.

## Vergewaltigung unabhängig von Körper und Geschlecht

Um allen Opfern einer Vergewaltigung gerecht zu werden, ist der Vergewaltigungsbegriff so zu definieren, dass jedes sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen mit einem Körperteil oder Gegenstand erfasst wird. Dies auch unabhängig davon, ob die Tatperson in den Körper des Opfers eindringt, oder ob die vergewaltigte Person gegen ihren Willen in den Körper einer anderen Person eindringt (z.B. Oralverkehr gegen den Willen der Person, die mit dem Penis oral eindringt). Denn das Leid der Opfer verringert sich nicht, wenn gegen ihren Willen in eine andere Körperöffnung als die Vagina eingedrungen wurde. Dem gilt es beim Vergewaltigungsbegriff Rechnung zu tragen, nicht zuletzt, da die strafrechtliche Anerkennung der erlebten Gewalt als Vergewaltigung eine hohe psychologische Relevanz für die Opfer hat.

Brava fordert, dass der Tatbestand der Vergewaltigung jedes anale, orale oder vaginale Eindringen umfasst und nicht mehr nur vaginale Penetration durch einen Penis. Der Vergewaltigungsbegriff muss unabhängig von Körper und Geschlecht definiert werden.

## Nur ein Ja ist ein Ja

Brava bedauert, dass in beiden Vorschlägen im Gesetzesentwurf eine Definition von Vergewaltigung beibehalten werden soll, die auf Gewalt/Nötigung und Widerstand basiert. Wehrt sich das Opfer nicht (ausreichend),

# Brava Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

ist der Tatbestand der Vergewaltigung nicht erfüllt. Diese Voraussetzung ignoriert die Tatsache, dass in vielen Situationen Bedrohung, Gewalt oder Druck nicht notwendig sind, um in den Körper des Opfers einzudringen (z.B. bei einem Vertrauensverhältnis oder Überraschung) sowie, dass viele Opfer erstarren und keinerlei Möglichkeit zur Gegenwehr haben.

Der vergewaltigten Person wird damit signalisiert, sie habe ihre Mitverantwortung, die Vergewaltigung zu verhindern, nicht wahrgenommen, respektive trage sie eine Mitschuld an der erlittenen Gewalt, da sie sich nicht (ausreichend) zur Wehr gesetzt habe. Zudem wird letztlich dem Opfer die Verantwortung dafür zugeschoben, wie die Straftat einzuordnen ist. Das ist sehr stossend.

Diese Definition widerspricht Völkerrecht und internationalen Normen, einschliesslich der Istanbul-Konvention, die verlangt, dass Vergewaltigung als eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung definiert wird und auf dem Fehlen einer freien Einwilligung basiert.<sup>3</sup>

Ein Straftatbestand, der davon ausgeht, wer nicht unter Gewaltanwendung oder Drohungen zu sexuellen Handlungen gezwungen worden sei, habe in diese eingewilligt, schützt Täter\_innen, nicht aber die sexuelle Autonomie. Zudem wird ignoriert, wie gravierend das schiere Übergehen des Willens im intimsten Bereich ist.

Aus diesen Gründen überzeugt auch der Vorschlag des neuen Straftatbestandes „sexueller Übergriff“ (Art. 187a E-StGB), der gegen den Willen der Person oder überraschend ausgeübte sexualisierte Gewalt bestrafen würde, nicht. Denn Vergewaltigungsoffer müssen alle als solche erkannt werden können, unabhängig ihrer Reaktion(smöglichkeiten) in der Gewaltsituation. Mit dem vorgeschlagenen Art. 187a E-StGB wird hingegen zementiert, dass eine Vergewaltigung im Sinne des Strafrechts Gewalt oder Druck und entsprechende Gegenwehr voraussetzt. Und ansonsten „nur“ ein sexueller Übergriff verübt wurde.

Es muss beim Strafrahmen berücksichtigt werden, dass nicht-einvernehmliche sexuelle Übergriffe einerseits gegen die Selbstbestimmung

<sup>3</sup>Siehe Istanbul-Konvention, Artikel 36 Abs. 1. Siehe auch die Empfehlung Nr. R (2002) 5 des Ministerkomitees des Europarates vom 30. April 2002, sowie das Erläuternde Memorandum H/Inf (2004), Absatz 35, welches die Staaten dringend dazu aufruft, alle nicht einverständlichen Handlungen zu bestrafen, auch dann, wenn das Opfer sich nicht wehrt.

verstossen, aber auch ohne die Anwendung von Nötigungsmitteln schon Gewalttaten sind und nicht bloss Vergehen.

Zudem soll, wer eine Vergewaltigung begeht, nicht von der Widerstandsunfähigkeit des Opfers profitieren können, indem die Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr wegfällt, die Höchstfreiheitsstrafe von zehn auf drei Jahre reduziert wird oder allenfalls auch nur eine Geldstrafe ausgesprochen wird, und dass die Tat bereits nach zehn statt nach 15 Jahren verjährt.

Brava fordert, den Tatbestand der Vergewaltigung auf dem Grundsatz „Nur Ja heisst Ja“ neu zu fassen. Dass Vergewaltigung also als auf fehlender Einwilligung beruhend definiert wird und nicht länger vom Opfer Widerstand gegen Gewalt oder Drohung gefordert wird.

Brava fordert, dass falls der Straftatbestand für Vergewaltigungen weiterhin auf Nötigung beruht, der Strafmassrahmen der Straftatbestände nach Artikel 187a E-StGB Gewalttaten entspricht.

Brava fordert, dass die Täter\_innen bei Widerstandsunfähigkeit des Opfers nicht von einem geringeres Strafmass sowie einer kürzere Verjährungsdauer profitieren können.

## Sexuelle Nötigung, Art. 189 StGB

Hierzu verweisen wir auf die obenstehenden Ausführungen, mit denen wir einen grundsätzlichen Wandel im Sexualstrafrecht fordern, weg von der Pflicht der Opfer, sich zur Wehr zu setzen, hin zum Verständnis, dass sexuelle Handlungen die Zustimmung aller Beteiligten voraussetzen, um rechtmässig zu sein. Dies muss ebenso für sexualisierte Handlungen unter der Schwelle der Vergewaltigung gelten.

Die Bezeichnung „Nötigung“ ist ein Verweis auf eine Definition dieses Straftatbestands, die auf Gewalt oder Nötigung basiert. Eine Umbenennung von Art. 189, etwa in „Sexueller Übergriff“ wäre angemessener.

Brava fordert, dass auch dieser Straftatbestand nicht auf der Widerstandspflicht sondern auf fehlender Zustimmung basieren muss.

# Brava Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Zudem fordern wir eine Umbenennung von Art 189, um anzudeuten, dass der Straftatbestand nicht auf Gewalt oder Nötigung basiert. Die Umbenennung des Artikels in «Ungewollte sexuelle Handlungen» ist zu prüfen.

Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person, Art. 191 StGB

Grundsätzlich begrüssen wir die Streichung des bisherigen Begriffs «Schändung». Jedoch kritisieren wird auch die Wendung «Missbrauch» im Randtitel und «Wer eine (...) Person (...) missbraucht» in Art. 191. Sie suggeriert, dass es einen «sachgemässen sexuellen Gebrauch von Menschen» geben kann – eine Degradierung zum Objekt die mit der Würde des Menschen nicht vereinbar ist. Wir würden es begrüssen, wenn das durchaus notwendige Korrektiv auf andere Weise verwirklicht würde. Anbieten würde sich etwa der Begriff «ausnutzen». Brava fordert, dass als Alternative zur Bezeichnung «Missbrauch» der Begriff «Ausnützung» geprüft wird.

Brava begrüsst die Streichung der Formulierung „in Kenntnis ihres Zustandes“ in Art. 191.

Wir unterstützen überdies die Einführung eines Absatzes 2 gemäss dem Vorschlag in Variante 2, damit alle Arten von sexuell bestimmtem nicht einverständlichem Eindringen in den Körper mit demselben Strafrahmen geahndet werden müssen wie Vergewaltigung.

Mit Bezug auf die Antwort von Inclusion Handicap unterstützen wir folgendes Anliegen: Im Grundsatz begrüsst Inclusion Handicap die Stossrichtung der geplanten Änderungen betreffend Art. 191 StGB (Ersatz des Randtitels «Schändung» durch die Formulierung «Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person»; Streichung der Passage «in Kenntnis ihres Zustandes»; Einführung einer Mindeststrafe analog zur Vergewaltigung). Nichtsdestotrotz besteht u.E. die Notwendigkeit, die Konformität von Art. 191 StGB - ebenso wie der anderen Straftatbestände – mit der Istanbul-Konvention vertieft zu untersuchen, nicht zuletzt auch mit Blick auf den Strafrahmen und die geplante Höhe der Mindeststrafe.



Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit, Art. 193

Nach dem Gesetzesentwurf soll ein separater Straftatbestand eingeführt werden, um «sexuelle Handlungen» im Zusammenhang mit der Ausnützung einer Person in einer Notlage oder Abhängigkeit abzudecken. Dieser enthält jedoch keine Erwähnung von „Beischlaf“ und wird mit geringeren Strafmassen bedacht als Vergewaltigung.

Wir fordern eine eventuelle Ergänzung des Artikels 193, damit dieser auch sexuelle Übergriffe erfasst, die Folge eines Abhängigkeitsverhältnisses sind, das nicht auf Vertragsverhältnissen beruht.

Brava ruft die Rechtskommission und das Parlament dazu auf, Vergewaltigung und andere nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen ohne Eindringen in den Körper im Zusammenhang mit der Ausnützung einer Person in einer Notlage oder Abhängigkeit als erschwerenden Umstand zu betrachten.

Sexuelle Belästigung, Art. 198

Wir unterstützen die Ergänzung des Gesetzesartikels um den Zusatz «Bild», um allen Formen von Belästigungen gerecht zu werden. Ebenso vertreten wir die Ansicht, dass der Text um den Zusatz «Schriften» ergänzt werden soll, weil in der Rechtspraxis noch nicht durchgehend anerkannt ist, dass Worte sowohl geschrieben wie auch gesprochen werden können.

Art. 198 deckt in der aktuellen Version nicht alle Formen von sexueller Belästigung ab. Im Gegensatz zum Gleichstellungsgesetz (GIG) zu Belästigung am Arbeitsplatz müssen die Belästigungen laut StGB «tätlich oder in grober Weise» ausgeübt werden. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise anzügliche Blicke und Gesten nicht als strafrechtlich relevant eingestuft werden und entsprechend nicht verfolgt werden können. Aus diesem Grund muss der Straftatbestand der sexuellen Belästigung weiter gefasst werden (siehe dazu auch Art. 4 GIG «strafbar ist jedes belästigende

Verhalten sexueller Natur oder anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Personen beeinträchtigt»).

Brava fordert, dass der Straftatbestand der sexuellen Belästigung so weit gefasst wird, dass alle Formen von sexualisierter Belästigung erfasst sind. Es ist zu prüfen, ob dies durch die Streichung von «tätlich oder in grober Weise» aus dem Art. 198 erreicht wird oder Art. 198 ganz neu formuliert werden muss.

Wir unterstützen eine Offizialisierung von sexueller Belästigung an Minderjährigen und schlagen eine Altersgrenze von 16 Jahren vor. Dies analog zu sexuellen Handlungen mit Kindern.

#### Allgemein zur Sexualstrafrechtsreform

Hinsichtlich eines diskriminierungsfreien Strafrechts unterstützen wir die Forderung von Inclusion Handicap für eine vertiefte, zeitnahe wissenschaftliche Überprüfung der Vereinbarkeit des geltenden Schweizer Sexualstrafrechts sowie des Vorentwurfs zum Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts mit den Anforderungen der Istanbul-Konvention hinsichtlich Strafbarkeit, Strafrahmen und Strafzumessung bei sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen. Die Ergebnisse resp. Empfehlungen dieser vertieften Analyse müssen sodann umgehend in die aktuelle Revision Eingang finden und zu entsprechenden Anpassungen der Gesetzesvorlage führen. (Siehe dazu die dazugehörige Analyse von Inclusion Handicap.)

Wir hoffen, der Rechtskommission des Ständerates sowie dem Parlament mit diesen Ausführungen gedient zu haben und stehen für weitere Einschätzungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Georgiana Ursprung

Simone Egger

# Brava Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Kontakt: [politik@brava-ngo.ch](mailto:politik@brava-ngo.ch) / 031 311 38 79